

Kompetenz mit Herz!



Kurzzeitpflege



**SENIORENWOHPARK
BUCHENHAIN**

Die Betreuung von pflegebedürftigen Familienangehörigen ist sehr schwer und kann über viele Jahre andauern.

Damit Sie als pflegender Angehöriger über ein paar Tage oder Wochen entspannen und neue Kraft tanken können, gibt es die stationäre Kurzzeitpflege.

24860 Böklund, Tel.: 04623-1810, Fax: 04623-18181

Kurzzeitpflege

Anspruch auf Kurzzeitpflege besteht, wenn

1. Die Einstufung in eine Pflegestufe erfolgt ist

Und

2. Pflege zur Verkürzung des Krankenhausaufenthaltes erfolgt

Oder

Pflege zur Vermeidung eines Krankenhausaufenthaltes erfolgt

Oder

Pflege bei häuslicher Krisensituation erfolgt. Die Pflege kann vorübergehend nicht im häuslichen Bereich sichergestellt werden, z.B. in Zeiten, in denen die Pflegeperson durch Krankheit, Urlaub o.ä. verhindert ist.

Der/die Pflegebedürftige hat Anspruch auf Kurzzeitpflege (§ 42) für 28 Tage pro Jahr. Die pflegebedingten Aufwendungen werden bis zu max. 1.432,00 € pro Jahr (je nach Pflegestufe, gerechnet wird nach jeweiligem Tagessatz) von der Pflegekasse übernommen (nur die reinen Pflegekosten). In Fällen, wo Kosten durch die Beihilfestellen übernommen werden, gelten geringere Sätze.

Bei einer Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI wird vom Seniorenwohnpark Buchenhain beim Kreis Schleswig-Flensburg ein Antrag auf

Investitionskostenzuschuss gestellt, wenn der feste Wohnort im Kreisgebiet ist. Pro Tag beträgt der Zuschuss 11,87 €. Daher beträgt der Eigenanteil der Pflegeperson bei Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI pro Tag nur 22,18 €.

Die Kurzzeitpflege kann im Seniorenwohnpark Buchenhain durchgeführt werden. Der Zeitraum kann in mehrere Abschnitte über das Jahr verteilt werden.

Verhinderungspflege

Anspruch auf Verhinderungspflege besteht, wenn

1. Die Einstufung in eine Pflegestufe erfolgt ist **und**
2. der / die Pflegebedürftige mindestens ein Jahr gepflegt worden ist

Der /die Pflegebedürftige hat Anspruch auf Verhinderungspflege für 28 Tage pro Jahr. Die pflegebedingten Aufwendungen werden bis zu max. 1.432,00 € pro Jahr (je nach Pflegestufe, gerechnet wird nach jeweiligem Tagessatz) von der Pflegekasse (nur die reinen Pflegekosten) übernommen.

Somit kann z.B. während eines Urlaubs des pflegenden Angehörigen die Pflege im Seniorenwohnpark Buchenhain durchgeführt werden. Der Zeitraum kann in mehrere Abschnitte gegliedert werden.

Der Eigenanteil der Pflegeperson an den Kosten bei Verhinderungspflege beträgt pro Tag 34,05 €.

Die qualifizierte Pflege in unserem Haus ist günstiger als gedacht!

Über einen gewissen Zeitraum erhält der pflegende Angehörige seine Kräfte, dann lassen sie nach. Neben der körperlichen Überbelastung kommt die seelische Belastung hinzu. Niemand kann andere Menschen über einen Zeitraum von 24 Stunden versorgen ohne sich selbst zu vernachlässigen und dabei sich zu überlasten.

Für pflegende Angehörige sollten daher während der Pflege private Bekanntschaften und Hobbys nicht vernachlässigt werden. Sie schaffen sich damit die nötigen Freiräume um Körper, Geist und Seele zu stärken.

Holen Sie sich professionelle Hilfe und Helfer aus der Familie und dem Freundeskreis, um alle täglichen Arbeiten zu erledigen. Sie als pflegender Angehöriger werden entlastet und können die Pflege im häuslichen Bereich länger durchführen.

Damit Sie ausspannen können, gibt es die Möglichkeit der Kurzzeitpflege. Sie ist im Pflegeversicherungsgesetz geregelt. Die Kosten für die Pflege werden teilweise von den Pflegekassen übernommen.

Sie brauchen kein schlechtes Gewissen zu haben, wenn Sie sich etwas „Urlaub“ gönnen. Sie tanken Kraft für die weitere Pflege.

Ihr Angehöriger ist bei uns in guten Händen!